ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A.) HINWEISE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

BAUGRENZE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER RECHTSKRAFT

1456 FLURSTÜCKS-NUMMER

B.) FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE

BAULINIEN

BAUGRENZEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

STRASSENRAND

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

VERSORGUNGSANLAGEN

GRÜNFLÄCHE

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.) DAS BAULAND IST DER ALLGEMEINEN WOHNBEBAUUNG ZU DIENEN BESTIMMT.

ZULÄSSIG SIND:

a) WOHNGEBÄUDE,

b) DIE ZUM DAUERNDEN GEBRAUCH FÜR DIE BEWOHNER DIESER GEBIETE BESTIMMTEN LÄDEN, SCHANKWIRTSCHAFTEN, HANDWERKSBETRIEBE, DIE KEINE STÖRENDEN EINWIRKUNGEN AUF DIE WOHNRUHE ERWARTEN LASSEN, SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,

c) SONSTIGE NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, SOWEIT SIE DEN VORWIEGENDEN WOHNCHARAKTER DES GEBIETES NICHT STÖREN.

2.) GEBÄUDE ALLER ART (AUCH GARAGEN FÜR PERSONENKRAFTWAGEN) SIND NUR IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERSTELLEN.

3.) HAUPTGEBÄUDE SIND MIT GEPFLEGTEN SATTELDÄCHERN (SATTELDACHNEIGUNG 30° BIS 45°) ZU ERSTELLEN. DACHAUFBAUTEN SIND NUR IN DEM MAßE ZULÄSSIG, WIE SIE FÜR DIE BELICHTUNG, LÜFTUNG UND DIE NUTZUNG DES DACHRAUMES ERFORDERLICH SIND. DIE GESAMTLÄNGE DIESER AUFBAUTEN DARF JE DACHSEITE 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE ANORDNUNG VON DACHGAUBEN IST NICHT ZULÄSSIG.

4.) DER AUSBAU VON DACHGESCHOSSEN IST NUR ZULÄSSIG, WENN DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

5.) NEBENGEBÄUDE (WIE GARAGEN, GERÄTEHÄUSER, ETC.) SIND IN VERBINDUNG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ZU ERSTELLEN, SOWEIT DIES NICHT ZWINGEND VORGESCHRIEBEN WIRD.

6.) DIE GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT MIN. 600 m² - MAX. m².

7.) SOFERN IN BEBAUUNGSPLAN HINSICHTLICH DER ZULÄSSIGKEIT DES ART. 7 ABS. 3 BAYBO GEMACHT GEMACHT WURDE, DÜRFEN AN DEN ENTSPRECHENDEN WINDEN NOTWENDIGE TREPPEN FÜR NUR EINEN AUFENTHALTSRAUM IN JEDEN VOLLGESCHOSS VORGESEHEN WERDEN.

8.) FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERSTELLEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBAUWEISE VORGESEHEN (LÄNGENBESCHRÄNKT).

9.) EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,20 m OHNE SOCKELAUSBILDUNG NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SIND NATURSTEINSOCKEL BIS 30 CM HOHE MIT DAHINTERSTEHENDEN LEBENDEN HECKEN VORZUSEHEN. AUSNAHMEN SIND NUR ZUGELASSEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE SOLCHE MAßNAHMEN VERLANGEN. GARAGENTORE ÖFFNEN ALLENFALLS NACH INNEN UND NICHT IN DEN STRASSENRAUM, WOZU AUCH DER GEHSTEIG GEHÖRT, NICHT AUFSCHLAGEN.

PLANFERTIGUNG: NOV. 1972
GEÄNDERT 20.6.73

BEMERKUNG ZUM BAUGEBIET ÖSTLICH DES TALGRUNDES:

IM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BURGHAUSEN VOM 27. JULI 1965 WAREN FÜR DIESES GEBIET 70 WOHNHÄUSER U + 1 GEPLANT.

IM BEBAUUNGSPLAN VOM NOV. 1972, GEÄNDERT IM JULI 1973 WURDEN IN DIESEM GEBIET INFOLGE EINER GHOSSZÜGIGEREN PARZELLIERUNG 9 WOHNHÄUSER U + 1 GEPLANT.

GEMEINDE BURGHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „AM EICHGRABEN U. AN DEN EULENWIESEN"

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄß § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 7.11.1973 BIS 7.12.1973 IN BURGHAUSEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BURGHAUSEN, DEN 7.12.1973
Schmid

DIE GEMEINDE BURGHAUSEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 30.10.73 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BURGHAUSEN, DEN 30.10.73
Schmid

Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 26.9.1974 Nr. 7.0 gemäß § 11 BBauG (i.V. mit § 2 der Verordnung vom 1.12.68, zuletzt i.d.F. vom 1.10.1973 (GVBl. S. 725)) genehmigt.

Schweinfurt, 26.9.1974
Landratsamt
I.A.
Beck RD

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 14.10.1974 BIS 14.11.1974 IN Gelbaufla GEMÄß § 12 SATZ 1 BBAUG (PERIODISCH ERSCHEINEND) ZUR EINSICHTNAHME AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 7.10.1974 ORTSÜBLICH DURCH Anschlag BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

BURGHAUSEN, DEN 15.11.1974
Schmid